

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 24 (1977)
Heft: 6

Rubrik: Das BZS teilt mit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus der Arbeitsmappe des Bundesamtes

Zivilschutz und Katastrophenhilfe

Die Tätigkeit der Zentralstelle für Katastrophenhilfe Inland

Gs- Das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz gibt den Kantonen und Gemeinden in Artikel 4, Absatz 3 und 4, je lit. b, die Möglichkeit, den Zivilschutz zur Nothilfe bei Katastrophen aufzubieten und einzusetzen.

Verschiedene Ereignisse der letzten Jahre, wie Lawinenniedergänge im Alpenraum, Unwetter und Überschwemmungen und nicht zuletzt das landesweite Aufgebot von Teilen des Zivilschutzes zur Nothilfe anlässlich der Dürreperiode im Jahre 1976, haben gezeigt, wie wertvoll es sein kann, wenn die Zivilschutzorganisationen auf diese Art der Hilfeleistung vorbereitet sind.

Allerdings bestehen da und dort noch gewisse Unklarheiten über Zuständigkeiten und administrative Belange. Diese möchten wir mit diesem Artikel aus der Welt schaffen. Kommen wir zur Sache, indem wir uns nochmals vor Augen führen, was wir unter den Begriffen Katastrophe und Katastrophenhilfe verstehen:

Die Katastrophe

ist ein Ereignis, das so viele Schäden und Ausfälle verursacht, dass die vorhandenen personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind und zusätzliche Hilfe notwendig wird.

Die Katastrophenhilfe

umfasst alle behördlichen Massnahmen, die notwendig sind, um drohende Gefahren abzuwenden, Schäden zu verhindern, zu beseitigen oder zu mindern und die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen.

Alle diese Massnahmen bezwecken in erster Linie die Rettung und Erhaltung menschlichen Lebens, die Betreuung der Opfer, die Bekämpfung der Schadenquellen und eine möglichst rasche und umfassende Rückkehr zum Normalzustand.

Im Hinblick auf diese Definitionen ergeben sich für den Zivilschutz die folgenden drei Arten der Hilfeleistung:



Flugzeugabsturz Hochwald: Räumungsarbeiten

1. Zurverfügungstellung von Material, Anlagen und Einrichtungen

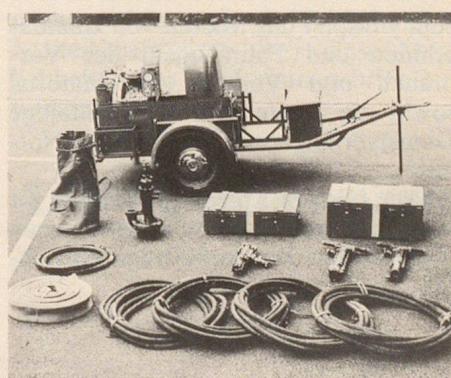
im Sinne der zivilschutzfremden Verwendung (Material siehe MZS 13, 27ff. und Anlagen MZS 6, 46ff.).

2. Soforthilfe (Spontanhilfe) durch Stäbe und Formationen

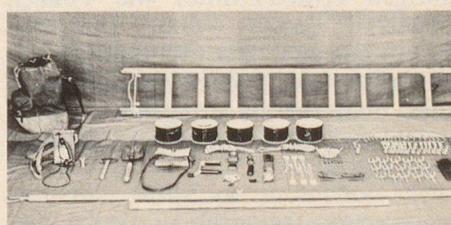
die in unmittelbarer Nähe des Katastrophenortes/Schadenplatzes im Instruktionsdienst stehen.

Diese Art der Hilfeleistung ist eine selbstverständliche Pflicht des Zivilschutzes. Die Kurs- und Übungsleiter bzw. die verantwortlichen Chefs der Formationen treffen in diesem Fall von sich aus die erforderlichen Massnahmen für eine umfassende und zweckmäßige Hilfeleistung unter direkter Meldung an ihre vorgesetzte Stelle.

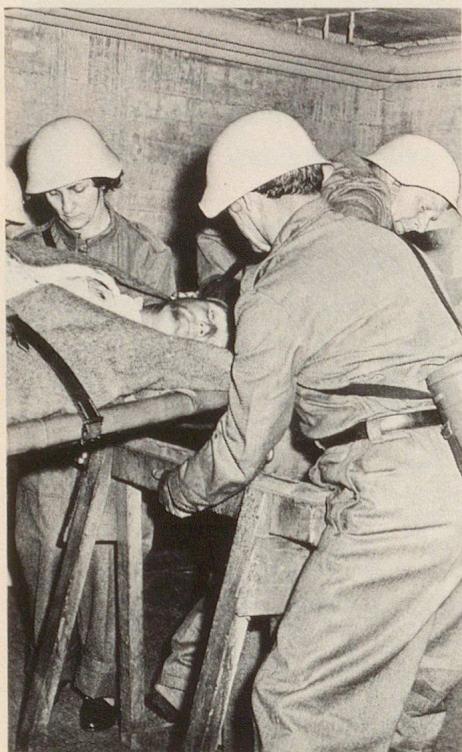
Bei dieser Hilfeleistung fallen nur die verursachten zusätzlichen Kosten voll zu Lasten der begünstigten Stelle, wie



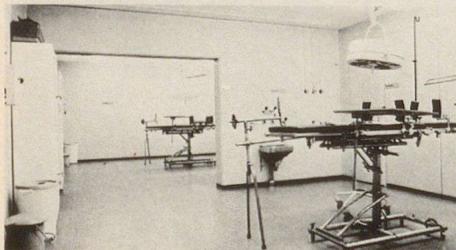
Material des Pionierdienstes



Material für den Leitungsbau



Sanitätposten
Einlieferung eines Verletzten



Operationstische in einer San Hist

zum Beispiel das Mieten von Baumaschinen und Fahrzeugen, der Verbrauch und Verlust von Material sowie die Kosten für eine allfällige Dienstverlängerung im Sinne der Nothilfe.

An die übrigen Kosten werden die für den Instruktionsdienst vorgesehenen ordentlichen Bundesbeiträge entrichtet.

3. Nothilfe

Stellenwert

Die Nothilfe ist immer eine subsidiäre Aufgabe des Zivilschutzes. Sie darf nur angeordnet werden, wenn die übrigen zivilen Mittel wie Polizei, Feuer-, Wasser- und Ölwehren (Wehrdienste), die Werkhöfe, die Samariter usw. bereits voll eingesetzt sind, aber für die dringendsten Rettungs- und Abwehrmassnahmen nicht ausreichen.

Einsatzkriterien

Dem Ausbildungsstand und der materiellen Ausrüstung der für die Nothilfe

vorgesehenen Stäbe und Formationen ist Rechnung zu tragen.

Nach der Überwindung der Notlage sollte der Zivilschutz nicht zu Aufräumungs- und Instandstellungsarbeiten eingesetzt werden.

Eine Konkurrenzierung des zivilen Bau- und Transportgewerbes ist unter allen Umständen zu vermeiden.

Einsatzzweck

Der Einsatz zur Nothilfe bezweckt die

- Rettung von Menschen, Tieren und Sachwerten
- Betreuung von Verletzten, Obdachlosen und Hilflosen
- Verhütung der Ausdehnung einer Schaden- und/oder Notlage
- Überwindung einer Notlage, insbesondere durch Wiederherstellung

der Bestände aller Einsatzmittel der Gemeinde im gestaffelten Einsatz.

Aufgebot

Zuständig und verantwortlich für das Aufgebot des Zivilschutzes zur Nothilfe sind immer die für die Proklamation eines Notstandes zuständigen kantonalen oder kommunalen *politischen* Behörden und *nicht* die Ortschefs des Zivilschutzes.

Unterstellung/Zusammenarbeit

Es ist Aufgabe der politischen Behörde oder ihres Delegierten, dem Ortschef oder Einsatzleiter des Zivilschutzes Ort und Dringlichkeit des Einsatzes zu bezeichnen und die Unterstellungs- und Zuweisungsverhältnisse für die Zusammenarbeit mit be-



Lawine bringt einen Zug der Rhätischen Bahn zum Entgleisen

unterbrochener Verbindungen
(Telefon, Strasse usw.)

Arten der Hilfeleistung

Die Hilfeleistung der Stäbe und Formationen kann bestehen aus:

- Beratung (Erteilen von Auskünften, Zusammenarbeit bei der Beurteilung der Lage)
- Zurverfügungstellung von Material und Anlagen
- Einsatz von Fachspezialisten, Instruktoren, Stäben und Formationen

reits im Einsatz stehenden zivilen und militärischen Partnern zu regeln. Die Ausführung des Auftrages ist immer Sache des Einsatzleiters des Zivilschutzes.

Kostentragung

Die Kosten für den Einsatz zur Nothilfe, wie Vergütungen, Verpflegung, Unterkunft, Transporte, Verbrauch und Verlust von Material, Mieten von Maschinen und Geräten usw. hat die aufbietende Stelle zu tragen. An diese Kosten werden keine Bundesbeiträge geleistet.

Hingegen findet keine Überwälzung der durch den Bund erbrachten Leistungen des Erwerbsersatzes und der Militärversicherung auf die Kantone und Gemeinden statt.

Einteilung

Für die Bildung der für die Nothilfe vorgesehenen Stäbe und Formationen kommen in erster Linie einsatzgewohnte Schutzdienstpflchtige in Frage, die nicht in den bereits bestehenden Formationen der Unfallhilfe und des Rettungswesens, wie Wehrdiensten, Einsatzgruppen des Samaritervereins oder allfälligen freiwilligen Hilfskorps, eingeteilt sind. Diese Selektion bezweckt die Sicherstellung

Ansprüche der Schutzdienstpflchtigen

Die zur Nothilfe aufgebotenen Schutzdienstpflchtigen haben Anspruch auf

- die ihrer Funktion entsprechende Vergütung (Art. 46 ZSG/Art. 70 ZSV)
- die Erwerbsausfallschädigung (Art. 47 ZSG/Art. 73 ZSV)
- die Berücksichtigung der Dienstleistung hinsichtlich des Militärpflichtersatzes (Art. 50 ZSG/Art. 76 ZSV)
- den Schutz der Militärversicherung gegen Unfall und Krankheit (Art. 48 ZSG/Art. 73 ZSV/Art. 1, Abs. 2 MVG)
- Verpflegung, Unterkunft und Reiseentschädigung nach den gelgenden Weisungen über die Verwaltung im Zivilschutz mit Anhang (WVZS und AVZS).

ZSG – Bundesgesetz über den Zivilschutz

ZSV – Verordnung über den Zivilschutz

MVG – Bundesgesetz über die Militärversicherung

Abrechnung

Für die Abrechnung der Nothilfeinsätze empfehlen wir das Vorgehen nach der Musterbuchhaltung des Zivilschutzes. Dieser Abrechnungsmodus hat sich bewährt, und er erleichtert den Rechnungsführern die Arbeit wesentlich. *Dem Kommissariatsdienst des BZS sind spätestens vier Wochen nach dem Einsatz nur zwei vom Einsatzleiter unterzeichnete Exemplare der Teilnehmerlisten zur Weiterleitung an die Zentrale Ausgleichskasse in Genf einzureichen.*

4. Besonderes

In letzter Zeit wurden uns Reglemente für die Bildung von Zivil-



Einsatzbesprechung

schutzkatastrophenkorps zur sachlichen und rechtlichen Überprüfung unterbreitet, die sich unter anderem auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz als Rechtsgrundlage abstützen. Da diese Korps primär Organisationen von Freiwilligen sind, darf das ZSG nicht angerufen werden.

Überschwemmungsschäden in Steffisburg

Aus diesem Grunde ist von der Bildung sogenannter «Zivilschutzkatastrophenkorps» abzusehen.

Dabei steht es jedoch jedem Angehörigen des Zivilschutzes nach Absprache mit dem Ortschef frei, in einem Hilfskorps der Gemeinde freiwillig mitzuarbeiten, allerdings ohne Anspruch auf die Rechte gemäss ZSG. Hingegen ist es eine selbstverständliche Pflicht aller Ortschefs, in Zusammenarbeit und Koordination mit den übrigen Partnern der Katastrophenhilfe der Gemeinde mögliche Nothilfeinsätze für ihre Zivilschutzorganisationen zu planen und vorzubereiten. Dabei erachten wir es als besonders wichtig, dass auch die Gemeindebehörden periodisch über diese Möglichkeiten des Zivilschutzes orientiert werden.

L'OFPC communiqué

Les dossiers ouverts de l'Office fédéral

Solde, subsistance et logement... également à la protection civile

L'activité de la section du commissariat

Introduction

Al- L'activité de la section du commissariat repose principalement sur l'article 46 de la loi sur la protection civile du 23 mars 1962 (droit des personnes astreintes à servir dans la protection civile à une indemnité) et sur l'article 83 de l'ordonnance sur la protection civile du 24 mars 1964, selon lequel l'Office fédéral de la protection civile édicte, avec l'accord de l'Admi-

nistration fédérale des finances, des prescriptions pour l'administration des cours, exercices et rapports, en particulier pour la tenue des comptes, la subsistance, le logement et le matériel. Les «Prescriptions de l'Office fédéral de la protection civile concernant l'administration dans la protection civile (PAPC 76)», actuellement en vigueur, sont applicables par analogie en temps de service actif et en cas de secours

urgents, sauf prescriptions contraires. Ces prescriptions ont été élaborées par le service du commissariat en collaboration avec le service juridique de l'Office fédéral de la protection civile et les représentants des groupements des cantons et de l'Association professionnelle suisse de protection civile des villes. Ils forment ensemble le «Groupe de travail pour le règlement d'administration». Si les circonstances